

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studienordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Anglistik/Amerikanistik**

Vom 25. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-105.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn	3
§ 3 Studiendauer	3
§ 4 Ausbildungsziele des Studienganges	3
§ 5 Prüfungen	5
§ 6 Fachstudienberatung	5
§ 7 Struktur des Studiums	5
§ 8 Masterarbeit und Verteidigung (30 ECTS-Punkte)	6
§ 9 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung für den MA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des MA-Studiums der „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 4 Ausbildungsziele des Studienganges

1) ¹Studierende werden im Sinne der wissenschaftlichen Berufsbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der Linguistik ausgebildet. ²Darüber hinaus werden ihnen verschiedene – fachspezifische und allgemein berufsrelevante – Studieninhalte angeboten, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl von Berufsfeldern tätig zu werden. ³Viele Berufsfelder zeigen zwar sehr unterschiedliche Anforderungsprofile, erfordern jedoch neben der Fähigkeit, mit Sprachen bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen.

2) Innerhalb des Masterprogramms erfolgt je nach Schwerpunktsetzung die Betonung auf Linguistics [dt.: Sprachwissenschaft], Literary Studies [dt.: Literaturwissenschaft], Cultural Studies [dt.: Kulturwissenschaft] und Sprachpraxis.

3) ¹Die sprachpraktische Ausbildung hat in ihrer Gesamtheit das Ziel, das Kompetenzniveau der Studierenden auf C2 des Common European Framework of Reference anzuheben. ²D.h. der bzw. die Studierende kann praktisch alles, was er

bzw. sie liest oder hört, mühelos verstehen. ³Der bzw. die Studierende kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. ⁴Er bzw. sie kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. ⁵Anforderungen eines künftigen Berufsprofils werden berücksichtigt.

- 4) Weitere Ausbildungsziele im Bereich der anglophonen Studien sind:
 - a) Fähigkeit zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Lebenswelt der Gegenwart;
 - b) Kompetenz im Bereich Text und medialen Verstehens;
 - c) Kenntnis und Verständnis der Kultur (besonders der Sprache, Literatur und Geistesgeschichte) früherer Epochen (historische Kompetenz);
 - d) Interkulturelle Kompetenz;
 - e) Fähigkeit zur kompetenten mündlichen, schriftlichen und medialen Produktion von Texten;
 - f) Fähigkeit zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck zum Erarbeiten, Anfertigen und Verteidigen wissenschaftlicher Arbeiten und Vorträge;
 - g) Fähigkeit, sich flexibel auf verschiedene Berufsanforderungen einzustellen (im Bereich von Kultur, Unterricht, Medien, Wirtschaft, etc.)

- 5) Master-Abschlüsse werden an Studierende verliehen, die:
 - a) Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft. Dieses Wissen liefert zumeist in einem Forschungskontext die Basis oder Möglichkeit für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen;
 - b) ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können;
 - c) die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;
 - d) ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl für Experten wie auch für Laien;
 - e) über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils eigenständig und autonom fortzusetzen.

§ 5 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im MA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Teil der mit der Master-Arbeit zu erbringenden und mit 30 ECTS-Punkten angerechneten Prüfungsleistung ist eine mündliche Verteidigung der Konzeption und/oder der Ergebnisse der Master-Arbeit ("Kolloquium").

§ 6 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

B. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 7 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.
- (3) ¹Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im fachwissenschaftlichen Bereich mindestens jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Bereich der Sprachpraxis mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte.
- (4) Mindestens 90 ECTS-Punkte müssen in der Regel an der Universität Bamberg absolviert werden.
- (5) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Anglistik/Amerikanistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (6) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einen Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit einschließlich Verteidigung (30 ECTS-Punkte).
- (7) ¹Die Master-Module bestehen jeweils aus einem Seminar in der betreffenden Teildisziplin (6 bzw. 8 ECTS-Punkte) sowie einer darauf aufbauenden oder parallel laufenden Veranstaltung (Vorlesung, Übung) mit Prüfung oder kleineren Tests (4 bzw. 2 ECTS-Punkte). ²Obligatorisch sind 3 Module aus den drei Bereichen (Teilfächern) mit je 10 ECTS-Punkten nachzuweisen. ³In mindestens zwei der drei Teilbereiche wird eine Hausarbeit geschrieben (Seminar mit 8 ECTS-Punkten).

- (8) Davon sind im Einzelnen nachzuweisen
30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung;
- mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Anglistik/Amerikanistik, die in folgenden Teilfächern zu erbringen sind:
- a) Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - b) Englische Sprachwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - c) Britische Kulturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - d) Sprachpraxis bis zu 16 ECTS-Punkte (obligatorisch eine Übung „Englisch-Deutsche Übersetzung“ und der „Oberkurs“);
 - e) Mindestens 10 ECTS- Punkte in einem Master-Modul eines Teilfaches aus a-c, in dem die MA-Arbeit geschrieben wird.
 - f) 4 ECTS-Punkte können für eine weitere fachwissenschaftliche Vertiefung nicht modulgebunden eingesetzt werden.;
 - 15-20 ECTS-Punkte im modulgebundenen Erweiterungsbereich;
 - 10-15 ECTS-Punkte im nicht-modulgebundenen Erweiterungsbereich.
- (9) ¹Die sprachpraktische Ausbildung umfasst in der Regel mindestens 16 ECTS-Punkte. ²Im ersten Modul ist die Übung „Englisch-Deutsche Übersetzung“ obligatorisch; die verbleibenden ECTS-Punkte dienen als Profilanteil zur Vertiefung spezifischer sprachpraktischer Kompetenzen. ³Im zweiten Modul ist der Oberkurs zu belegen; die restlichen ECTS Punkte werden durch sprachpraktische Tutorien (Konversationskurse etc.) erworben.

§ 8 Masterarbeit und Verteidigung (30 ECTS-Punkte)

Die Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten auf, einschließlich der Verteidigung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008.

Bamberg, 30. April 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. April in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2008.